

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/469-1.13/90

II-11322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeBeseitigung von Ungleichbehandlungen
im Präsenzstand;Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 5337/JHerrn
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien52901AB
1990 -06- 01
zu 5337J

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen am 3. April 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5337/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur vorliegenden Anfrage ist zunächst grundsätzlich zu bemerken, daß nicht jede unterschiedliche Behandlung von Berufssoldaten einerseits und Präsenzdienst leistenden Soldaten andererseits von vornherein verfassungsrechtlich bedenklich ist. Wie bei jeder Gleichbehandlungsfrage ist vielmehr in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgeblich sind. Im konkreten Fall ist auf die unterschiedlichen Strukturprinzipien in der rechtlichen Gestaltung des Wehrdienstes zu verweisen, die eine differenzierte Behandlung der beiden genannten Personengruppen prinzipiell rechtfertigen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Unbeschadet der vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen liegen dem Bundesministerium für Landesverteidigung zahlreiche Anregungen vor, die darauf gerichtet sind, eine weitgehende Angleichung in der Rechtsstellung von Berufs- und Milizsoldaten bei Waffenübungen und in einem Einsatz herbeizuführen. Die hiezu erarbeiteten konzeptiven Überlegungen der zuständigen Dienststellen sind derzeit Gegenstand von Beratungen

- 2 -

der "Arbeitsgruppe Personalstruktur", deren Ergebnissen ich nicht vor-greifen will. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich zu diesem Problem-kreis derzeit nicht Stellung nehmen kann.

Zu 2:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß der Ministerrat erst vor kurzem den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland als Regie-rungsvorlage (1273 der Beilagen, XVII.GP) beschlossen hat. Gegenstand dieser Novelle, die mit 1. Juli 1990 in Kraft treten soll, ist u.a. die Beseitigung gewisser besoldungsrechtlicher Nachteile, die den Wehr-pflichtigen im Auslandseinsatz gegenüber Bundesbeamten insbesondere infolge der Steuerreform erwachsen sind.

Im übrigen werden die diesbezüglichen Vorschläge der vorerwähnten Ar-beitsgruppe erst einmal abzuwarten sein, bevor irgendwelche Aussagen in bezug auf die weitere Vorgangsweise getroffen werden können.

Zu 3:

Ich fürchte, daß für eine "konsequente Implementierung des Milizgedan-kens" im Sinne der Fragestellung die grundsätzliche Handlungsbereit-schaft des Bundesministeriums für Landesverteidigung allein nicht aus-reichen wird. Hierzu wird es vielmehr umfangreicher Legislativmaßnahmen bedürfen, die über den Bereich des Wehrrechtes weit hinausgehen.

Ich kann aber jedenfalls zusagen, daß die Vorschläge für eine weitere Angleichung der Rechtsstellung von Milizangehörigen und Berufssoldaten im Wehrdienst, wie sie in allen derzeit zur Diskussion stehenden Reform-papieren enthalten sind (vgl. etwa auch das "Linzer Modell" des Miliz-verbandes), von meinem Ressort mit großem Ernst geprüft werden. Inwie-weit diese Überlegungen und Wünsche letztlich verwirklicht werden kön-nen, wird in erster Linie von den Ergebnissen der Verhandlungen über die Bundesheer-Reform abhängen.

31. Mai 1990

